

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 322/08 B

L 17 U 156/00 (Bayerisches LSG)
S 5 U 27/00 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Oktober 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über die erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen zur Revisionszulassung beizutragen (§ 160 Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt die Beschwerde auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach dieser Vorschrift kann ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) sowie auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt, das LSG habe seinem Antrag nach § 109 SGG zur Einholung eines medizinischen Gutachtens sowie eines physikalisch-akustischen Gutachtens nachkommen müssen. § 160 Abs 2 Nr 3 SGG schließt die Rüge der Verletzung des § 109 SGG jedoch insgesamt aus. Daher kommt es nicht darauf an, dass der Kläger einen auf Einholung eines ärztlichen Gutachtens gerichteten Antrag nicht bezeichnet hat und der Antrag auf Einholung eines physikalischen Gutachtens vom Antragsrechts nach § 109 Abs 1 Satz 1 SGG nicht umfasst ist.
- 4 Einen Beweisantrag nach § 103 SGG, den der Kläger beim LSG gestellt und aufrecht erhalten habe und dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, hat er nicht hinreichend bezeichnet. Insbesondere ist der von ihm angeführte Antrag nach § 109 SGG nicht zugleich als ein hilfsweise gestellter Antrag nach § 103 SGG anzusehen (vgl BSG vom 3.5.2007 - B 2 U 102/07 B -).
- 5 Soweit der Kläger rügt, er habe "die Ablehnung des Gutachters" substantiiert begründet, ohne dass das LSG über diese Ablehnung entschieden habe, wird ein Verfahrensmangel ebenfalls nicht deutlich. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass er sein Ablehnungsrecht gegen den Sachverständigen durch die Antragstellung vor dem LSG nicht verloren hat (§ 202 SGG iVm § 295 ZPO; vgl hierzu BSG vom 18.4.2000 - B 2 U 201/99 B - *Juris-Dokument RdNr 14*). Zwar hat er geltend gemacht, das LSG habe nicht über sein Gesuch entschieden. Soweit er vorbringt, er habe den Sachverständiger L. abgelehnt, da er für die Gutachtenerstellung eine zu lange



Zeit benötigt habe, hätte er auch aufzeigen müssen, dass und mit welchen Gründen er sein Gesuch nach alsbaldiger Vorlage des Gutachtens aufrechterhalten hat (*anders nur für die Richterablehnung: BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 4*).

- 6 Schließlich rügt der Kläger, das LSG habe ihn vor einer Entscheidung darauf hinweisen müssen, dass und weshalb seinen Beweisanregungen nicht gefolgt werde. Die Unterlassung dieses Hinweises verletze die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens. Er beruft sich auf eine Entscheidung des BSG (*SozR 4-1500 § 153 Nr 4*), wonach auf entsprechende Beweisanträge ein (weiterer) Hinweis erfolgen müsse. Die zitierte Rechtsprechung des BSG bezieht sich auf die richterliche Hinweispflicht, wenn das Gericht das Verfahren nach § 153 Abs 4 SGG wählt und ein förmlicher Beweisantrag gestellt ist. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass eine entsprechende Rechtsverletzung auch dann vorliegen kann, wenn nicht im schriftlichen Verfahren sondern auf mündliche Verhandlung entschieden wird, in der sich der Kläger rechtliches Gehör verschaffen - zB Beweisanträge stellen oder wiederholen - und die Beachtung eines fairen Verfahrens einfordern kann.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

